

Änderung des Messstellenbetriebesgesetzes

Stand 24.10.2025

Hintergrund:

Seit 2016 können Verbraucherinnen und Verbraucher ihren Messstellenbetreiber frei wählen. Auch Gebäudeeigentümer können einen Messstellenbetreiber frei wählen, der als Messdienstleister die Sparte Strom oder gleichzeitig weitere Sparten wie z.B. Gas bedient (sog. Bündelung durch den Anschlussnehmer). Neben den grundzuständigen Messstellenbetreibern (gMSB), die an das jeweilige Netzgebiet gebunden sind, gibt es zusätzlich rund 160 wettbewerbliche Messstellenbetreiber (wMSB). Die Digitalisierung der Energiewende braucht Wettbewerb im Messwesen. Intelligente Stromzähler (Smart Meter) sind die Grundlage eines modernen, flexiblen Energiesystems – sie ermöglichen Lastmanagement, dynamische Tarife, Mieterstrommodelle und die Steuerung von Wärmepumpen, Ladepunkten und Speichern. Mit dem **Gesetzentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Hinblick auf den Verbraucherschutz (BT-Drs. 21/1497)** soll nun das **Messstellenbetriebesgesetz (MsbG)** novelliert werden. **Vorgesehen ist eine Preisobergrenze (POG) in § 6 MsbG für wettbewerbliche Messstellenbetreiber im Falle der Bündelung nur der Sparte Strom, wenn alle Zählpunkte einer Liegenschaft mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden.** Ziel ist der Schutz von Mieterinnen und Mietern vor überhöhten Umlagen.

Problem:

Der Schutz von Mieterinnen und Mietern ist wichtig. Doch die geplante Einführung der POG in § 6 MsbG setzt am falschen Punkt an: Sie schwächt den Wettbewerb, reduziert die Wahlmöglichkeiten, führt zu höheren Preisen und bremst Innovationen. Damit untergräbt sie langfristig die Verbraucherinteressen anstatt sie zu stärken:

- **Eingriff in funktionierenden Markt nicht notwendig:**
Preisobergrenzen sind bei den grundzuständigen Messstellenbetreibern aufgrund der monopolistischen Marktstruktur und des Kontrahierungszwangs sinnvoll. In einem wettbewerblichen Markt, in dem Gebäudeeigentümer zwischen zahlreichen wettbewerblichen Anbietern wählen können, sind staatlich festgelegte Preisgrenzen systemwidrig und unnötig.
- **POG als faktische Preisuntergrenze:**
Erfahrungen zeigen: In einem funktionierenden Markt führen staatlich festgelegte Preisobergrenzen de facto zu Preisuntergrenzen. Anbieter orientieren sich an der gesetzlich festgelegten Schwelle, wodurch Anreize für günstigere Angebote entfallen. Die Folge: weniger Auswahl und höhere Durchschnittspreise - genau das Gegenteil des beabsichtigten Verbraucherschutzes.
- **Innovationshemmnis mit Folgen für Verbraucher und Energiewende:**
Der Wettbewerb im Messwesen ist der Motor für Innovation, faire Preise und den zügigen Smart-Meter-Rollout. Wettbewerbliche Messstellenbetreiber adressieren den gesamten Markt von rund 54 Millionen Stromzählern und digitalisieren auch Zähler außerhalb des Pflichtrollouts. Grundzuständige Messstellenbetreiber hingegen erfüllen in der Regel lediglich ihre gesetzlich definierten Mindestanforderungen innerhalb ihres Netzgebiets - und haben wenig Anreiz, darüber hinaus Innovationen voranzutreiben. Gerade digitale Zusatzdienste sind jedoch wichtig für den Verbraucher, denn sie schaffen mehr Transparenz, Flexibilität und Kostenvorteile für Mieterinnen und Mieter - etwa durch dynamische Stromtarife, die intelligente Steuerung von Wärmepumpen und Ladeinfrastruktur sowie Mieterstromlösungen. Eine starre Preisobergrenze würde diesen Motor abwürgen und Anbietern ihre wirtschaftlichen Spielräume entziehen. Innovationen würden unwirtschaftlich und Gebäudeeigentümer von Investitionen in innovative Lösungen der Energiewende abhalten. So würden auch Mietende vom Zugang zu Mieterstromlösungen und anderen kostensenkenden Lösungen abgeschnitten werden.

Die **Preisobergrenze für die Sparte Strom in § 6 I Nr. 1 Messstellenbetriebesgesetz reguliert den Markt. Vorstellbar ist auch eine Regulierung im Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter.** Dazu sollten in § 2 Betriebskostenverordnung die Kosten für den Messstellenbetrieb Strom - im Fall der Wahl des Messstellenbetreibers durch den Anschlussnehmer (Gebäudeeigentümer) - **bis zur Höhe der in §§ 30, 35 MsbG vorgesehenen POG als umlagefähige Kosten aufgenommen werden.** Damit entsteht ein starker Anreiz für Vermieter, den für ihr Gesamtkonzept optimalen und günstigsten Anbieter zu wählen - der dynamische Wettbewerb zwischen den Anbietern bleibt somit erhalten, bei gleichzeitiger Gewährleistung des Verbraucherschutzes. Verbraucher (Mieter) profitieren doppelt: von fairen Preisen und innovativen Lösungen für die Energiewende.